



# Schauordnung

Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser hat beschlossen, gemäß §§ 44 und 45 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S 1578) in Verbindung mit § 7 der Satzung in der geltenden Fassung nachstehende Schauordnung zu erlassen, die zum **01. April 2024** in Kraft tritt:

Grundlage für die Unterhaltungsarbeiten und die Verbandsschau ist die Satzung. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher.

Die Unterhaltungsarbeiten werden in der Zeit vom 15.07. eines Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres ausgeführt. Die Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern dürfen nur von Personen mit dem „Sachkundenachweis zur schonenden Gewässerunterhaltung“ ausgeführt werden.

Bei der Unterhaltung ist Folgendes zu beachten:

- Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30) und Biotopschutz
- Einhaltung der Managementpläne in den FFH Gebieten

## Verbandsschau

Ziel der Verbandsschau ist es, den schadlosen Abfluss des Niederschlagswassers in den Verbandsgewässern zu gewährleisten.

## Schaubeauftragte

Die Schaubeauftragten werden mit der Einladung zur Verbandsschau über den Schautermin informiert und erhalten die erforderlichen Unterlagen.

Aufgabe der Schaubeauftragten ist es, den Unterhaltungsbedarf an den Verbandsgewässern festzustellen. Hierzu gehören die offenen Gewässer, die „Uferbegleitende Vegetation“, die Rohrleitungen und die baulichen Anlagen im Anlagenverzeichnis des WBV.

Erforderliche Arbeiten an den Verbandsgewässern sind zu protokollieren und im Rahmen der Wasserschau der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Im Unterhaltungszeitraum koordiniert der Schaubeauftragte die Unterhaltungsarbeiten.

## Protokoll

Das Protokoll wird den Schaubeauftragten als Vordruck zur Verfügung gestellt.

In das Protokoll werden die zu unterhaltenden Gewässerstrecken eingetragen und an die Geschäftsstelle übermittelt. Aus den Protokollen der 12 Schaubezirke wird durch die Geschäftsstelle eine Auftragsliste für den Unternehmer zusammengestellt. Diese Auftragsliste bekommen die Schaubeauftragten und der Unternehmer als Liste zugeschickt.

Die Auftragsliste soll im Unterhaltungszeitraum abgearbeitet werden.

Weitere Beschränkungen § 6 der Verbandssatzung

Protokolliert wird:

- Fließbehinderungen in offenen Gewässern
- Erschwernisse der Unterhaltung durch „Uferbegleitende Vegetation“
- Lagerung von Schutt, Müll, Grünschnitt und sonstigen Gegenständen am Gewässer
- Verunreinigung von Gewässern
- Unsachgemäß errichtete Zäune, die eine Unterhaltung erschweren
- Schäden an Deichen und Dämmen
- Schäden an Rohrleitungen
- Schäden an Kontrollschächten
- Schäden an baulichen Anlagen

Rolf Karstens  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband  
Neustädter Binnenwasser